



Nachrichtlich:
Stadt Rheinbach
Bebauungsplan Nr. 65
"Bremelta" Neuaufstellung

Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 117a
"Auf dem Höchst"

Als Grundnutzung der Gesamtlfläche im räumlichen Geltungsbereich außerhalb von Verkehrsflächen und Flächen für Bahnanlagen wird festgesetzt: Flächen für die Landwirtschaft

1 Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1 Geltungsbereich
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 117a „Auf dem Höchst“ ist nach § 9 Abs. 7 BauGB in der Planzeichnung abgegrenzt. Die Grenze entspricht der Geltungsbereichsgrenze des B-Plans Nr. 117 „Auf dem Höchst“.

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
Das im Plan festgesetzte Sondergebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windpark ausgewiesen. Zusätzlich sind Windenergieanlagen, erforderliche untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Erschließungswege und Leitungsanlagen auf dem nicht durch Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen ist außerhalb der Verkehrsflächen weiterhin Landwirtschaft zulässig.
Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Gebäude mit Wohnnutzung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind vorhandene Gebäude mit Wohnnutzung.
In dem Sondergebiet sind weiterhin nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 zulässig. Vorhaben nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 sind nicht zulässig. Die Umwandlung dieser Vorhaben ist in ihrer Einreihung der Windenergieanlagen begründet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Sondergebietes sind alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 BauGB mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

Schalminmissionen

Innenhalb des Sondergebietes SO Wind Nr. 117a/1 sind nur Vorhaben (Betrieb und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L _{eq} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:	Emissionskontingent	Erträglichkeit	Emissionskontingente tags und nachts in dB	L _{eq} max	L _{eq} max, nachts
Nr. 117a	F. (= SO 117a/1)	60	46		

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren RS 1, 2, 4 und 5 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Winkelbereich	Winkelende	L _{eq} max, tags [dB]	L _{eq} max, nachts [dB]
RS 1	105	0	0	0
RS 2	130	230	3	8
RS 4	295	85	2	7
RS 5	85	0	0	2

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k L_{eq,durch} durch L_{eq,max} zu ersetzen ist.
Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten, Zone 32:
X = 357628,06 / Y = 5610760,15
Schattenwurf
Der Schattenwurf der Anlagen ist auf eine tatsächliche Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr zu begrenzen.
Für die Versachflächen des Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn ist eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden pro Jahr zulässig. Die Versachflächen des Campus Klein-Altendorf sind in der Begründung in Kap. 5.1.2 dargestellt.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
Innerhalb des Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind die Zweckbestimmung Windpark sind gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO folgende Windenergieanlagen zulässig:
Sondergebiet 117a/1: maximale Höhe WEA = 323 m NHN
Die maximale Höhe bezieht sich auf die Gesamthöhe der WEA (WEA-Mast + Rotordiskus) über NHN.

1.1.3 Bauweise und überbaubare Flächen
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb des Sondergebietes zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotordiskus müssen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der geometrische Mittelpunkt der WEA, gemessen am Mastfuß, muss sich innerhalb der Baugrenze befinden. Die Rotordiskus sowie Nebenanlagen, wie z.B. Kranstellflächen und Traktionsstationen dürfen die Baugrenze überschreiten. Der Abstand der Windenergieanlage, gemessen von der Rotordiskus bis zum äußersten Leserer der Hochspannungslinien muss mindestens das 1-fache des Rotordurchmessers der Windenergieanlage betragen.

1.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Natur
Die Flächen „Auf dem Höchst“ werden keine Festsetzungen hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Natur getroffen.

2 Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauONRW

Außere Gestaltung baulicher Anlagen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einheitlich nur dreiflügelige Anlagen zulässig. Es sind nur geschlossene Trichterform aus Stahlbeton oder Stahlrohr zulässig.
Der Turmfuß darf bis zu einer Höhe von 15,0 m farblich gestaltet sein (RAL-Farbe 6002, 6011, 6017, 6021, 6024, 6026, 6032). Alle übrigen Bauteile der Windenergieanlage sind vorbehaltlich der Erlaubnisse der Flugschermittel in Weißlackfarbe (RAL-Farbe 9013, 7033, 7038, 7044, 7047, 9001, 9002, 9003, 9006, 9016, 9020, 9022). Werbeaufschriften sind ausschließlich auf der Gondel als Beschriftung des Anlagentyps und des Herstellers zulässig.
Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind sämtliche, äußerlich sichtbare Bauteile der Anlage mit einem matten, stumpfen Oberflächen zu versehen. Für die Fassadengestaltung der zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur matte, nicht leuchtende bzw. reflektierende Farben und Materialien zu verwenden.

3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen
Bodendenkmalfolge
Im Bebauungsplan sind die vom LVV - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meckenheim angegebenen Fundstellen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Sofern weitere Bodendenkmale festgelegt werden, können sich daraus Einschränkungen gemäß §§ 3, 4, 9 und 29 DSchG NRW ergeben.
Auf §§ 15 und 16 DSchG NRW - Entdecken von Bodendenkmalen und Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmalen - wird hingewiesen. Bei Bodenerhebungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Meckenheim als Untere Denkmalbehörde oder dem LVV für Bodendenkmale im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichen im 51451 Overath, Tel.0220 6030 0, Fax: 0226 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entfällt nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um zugeworfene der Geschichte (archaische) Bodendenkmale handeln könnte. Bodendenkmale und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVV-Amtes für Bodendenkmale für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Baudenkmal
Der Erhalt von Baudenkmalen muss gewährleistet sein. Eine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmalen ist auszuschließen.
Richtungsstreifen
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen folgende Richtungsstreifen:
Deutsche Telekom AG Born 02 - Wormersdorf 10 (KY1060)
Meckenheim 03 - Rheinbach 2 (KY4699)
Meckenheim 01 - Rheinbach 2 (KY4699)
Meckenheim - Rheinbach (19813478)
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Gelsdorf 01 - Rheinbach 2 (KY4699)
Vodafone DC177 - D4429
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste DC177 - DIE60

Nordrhein-Westfalen ohne Bezeichnung
Die Richtungsstreifen sind bei der Windenergieanlagenplanung zu berücksichtigen.
Grundwassermessstellen, Hydranten
Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundwassermessstellen und Hydranten dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Ihre Zugänglichkeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
Leitungsschutz
Erlang der den Geltungsbereich durchlaufenden ober- und unterirdischen Leitungstrassen bestehen Nutzungsbeschränkungen. Alle baulichen Maßnahmen und Befestigungen im Bereich der ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind vor Aufnahme der Bau- oder Pflichtenstellung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abzustimmen.

Flugplatz
Da im Geltungsbereich bauliche Anlagen von mehr als 100 m über Grund errichtet und betrieben werden können, finden die §§ 12, 14 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung.
Die Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrtschritten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen sind zu beachten.
Abstände zu Gewässern
Zu Fließ- und Stiltgewässern ist ein Abstand von > 10 m einzuhalten.

Hinweise
Schalminmissionen
Die Schalminmissionen für die Sondergebiete im Bebauungsplan Nr. 65 Neuaufstellung "Bremelta" der Stadt Meckenheim sind in der Begründung erörtert.
Altlasten
Sollten im Rahmen der Bauausführung dennoch Altlasten entdeckt werden, sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und die Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises unverzüglich zu informieren.
Wasserschutzzone
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III B „Mieserzhelm“ liegt.
Erdbeton
Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Erdbetonzone I befindet.

Kampfmittel
Es wird auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln / Blindgängen innerhalb des Geltungsbereiches hingewiesen. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung zu befragen. Bei Auffinden von Bombenresten / Kampfmitteln während der Ein- / Bauarbeiten sind alle Sicherheitsmaßnahmen der Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeistation, die Stadt Meckenheim, Fachbereich 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Kampfmittelräumdienst (KMR) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
Rückbau
Über Aufgaben zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befreiung erforderlich ist, sollte eine amtliche Farbe der Befreiung und eine einheitliche und synchrone Takung des Betreters aller Windenergieanlagen angewendet werden.

Befreiung
Über die Erforderlichkeit und die Art der Befreiung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befreiung erforderlich ist, sollte eine amtliche Farbe der Befreiung und eine einheitliche und synchrone Takung des Betreters aller Windenergieanlagen angewendet werden.
Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich. Daher ist bei der Errichtung und der Einholung der Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Maßgaben zum Schutz der Natur.
Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG werden im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft und - sofern erforderlich - Aufgaben zu Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen erteilt.

Über die Erforderlichkeit und die Art der Befreiung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befreiung erforderlich ist, sollte eine amtliche Farbe der Befreiung und eine einheitliche und synchrone Takung des Betreters aller Windenergieanlagen angewendet werden.
Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich. Daher ist bei der Errichtung und der Einholung der Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Maßgaben zum Schutz der Natur.
Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG werden im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft und - sofern erforderlich - Aufgaben zu Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen erteilt.

Über die Erforderlichkeit und die Art der Befreiung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befreiung erforderlich ist, sollte eine amtliche Farbe der Befreiung und eine einheitliche und synchrone Takung des Betreters aller Windenergieanlagen angewendet werden.
Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich. Daher ist bei der Errichtung und der Einholung der Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Maßgaben zum Schutz der Natur.
Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG werden im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft und - sofern erforderlich - Aufgaben zu Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen erteilt.

Über die Erforderlichkeit und die Art der Befreiung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befreiung erforderlich ist, sollte eine amtliche Farbe der Befreiung und eine einheitliche und synchrone Takung des Betreters aller Windenergieanlagen angewendet werden.
Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich. Daher ist bei der Errichtung und der Einholung der Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Maßgaben zum Schutz der Natur.
Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG werden im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft und - sofern erforderlich - Aufgaben zu Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen erteilt.

Verfahrensvermerke

Plangrundlage
Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand _____) zugrunde und sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung (PZVO).
Siegburg, den _____ (SIEGEL)

Planzeichnung
Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
Siegburg, den _____ (SIEGEL)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde von:
Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH
Carl-Neuberg-Str. 12, 47641 Meerz
Tel. 0281 / 7950-0 Fax: 0281 / 7950-55
www.lange.de
erarbeitet:
Meers, den _____ (SIEGEL)

Im Auftrag der Stadt Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtbüro, Liegenschaften
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
Der Bürgermeister
im Auftrag (Fachbereichsleiter)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Ergänzung des Bebauungsplans gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am _____ (erneut veröffentlicht am: _____) ortsüblich bekannt gemacht.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB mit nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Meckenheim vom _____ durch die öffentliche Anhörung am _____ / öffentlichen Auslage des Planentwurfes von _____ bis _____ durchgeführt worden.
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom _____ gem. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am _____ auf anderer planerischer Grundlage gem. § 3 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB durchgeführt.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Erneute öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am _____ den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und Angaben über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom _____ benachrichtigt und beteiligt worden.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Meckenheim hat diesen Bebauungsplan nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkopie ausgestellt (Ausfertigung).
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Dieser Plan stimmt mit dem Urkopieplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. (Duplikat)
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
Der Bürgermeister
im Auftrag (Fachbereichsleiter)

InKraft-Treten
Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigelegt.
Meckenheim, den _____ (SIEGEL)
(Bürgermeister)

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sondergebiete § 11 Abs. 2 BauNVO
Sondergebiete für Windenergieanlagen
117a/1
Ordnungsnummer der Sondergebiete für die Zuordnung von testlichen Festsetzungen
RS 1
Nr. des Richtungssektors
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Hinweis: siehe testliche Festsetzungen

Baugrenzen § 9 Abs. Nr. 2 BauGB
Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft mit Nutzungsbeschränkungen gemäß testlichen Festsetzungen
Nachrichtliche Übernahmen
Flächen für den oberirdischen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
Straßenverkehrsflächen

Bahnanlagen
Bahnanlagen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
Bodendenkmal römische Straßenstation
Bodendenkmal römische Wasserleitung
Bodendenkmal römische Straße

Sonstige Planzeichen
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen:
hier Stromleitungen mit äußerem Leiteseil / und Schutzstreifen
Unterirdische Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
Richtungsstreifen mit Korridor
Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrückenden Wirkung
Grundwassermessstelle
Hydrant

Darstellungen ohne Normcharakter
Fahrbahnbeschränkung
Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 65 Neuaufstellung "Bremelta" der Stadt Rheinbach als Darstellung ohne Normcharakter

DIN - Vorschriften
DIN - Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke, auf die in der Bebauungsplankunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Stadterhaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, 53344 Meckenheim, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gesetzliche Grundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014.
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26. 6. 2015 (GV. NRW. S. 486).

STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" der Stadt Meckenheim

Stand: Satzungsbeschluss November 2015
Maßstab 1:2.500